



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Barbara Fuchs BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 08.02.2019

### **Verteilung der Ausbildungsplätze nach Betriebsarten in Bayern**

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele bayerische Unternehmen lassen sich als Großbetriebe definieren?
- 1.2 Ist der Staatsregierung bekannt, wie viele dieser Betriebe die Möglichkeit einer Ausbildung anbieten (in Prozent und in absoluten Zahlen)?
- 1.3 Ist der Staatsregierung bekannt, wie viele dieser Betriebe tatsächlich ausbilden (in Prozent und in absoluten Zahlen)?
  
- 2.1 Wie viele bayerische Unternehmen lassen sich als kleine und mittlere Unternehmen (KMU) definieren?
- 2.2 Ist der Staatsregierung bekannt, wie viele dieser Betriebe die Möglichkeit einer Ausbildung anbieten (in Prozent und in absoluten Zahlen)?
- 2.3 Ist der Staatsregierung bekannt, wie viele dieser Betriebe tatsächlich ausbilden (in Prozent und in absoluten Zahlen)?
  
- 3.1 Wie hoch ist die Anzahl der Kleinstunternehmer (= Betriebe mit weniger als zehn Mitarbeitern) in Bayern?
- 3.2 Ist der Staatsregierung bekannt, wie viele Auszubildende diese Betriebe beschäftigen (in Prozent und in absoluten Zahlen)?
- 3.3 Ist der Staatsregierung bekannt, wie viele Auszubildende in diesen Betrieben ihre Ausbildung vorzeitig abgebrochen haben (ohne Abschluss)?
  
- 4.1 Ist der Staatsregierung bekannt, wie viele Auszubildende es jeweils in den Jahren 2015 bis 2018 im Freistaat Bayern gab (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Jahren)?
- 4.2 Ist der Staatsregierung bekannt, wie groß der Anteil der Auszubildenden in KMU ist?
- 4.3 Ist der Staatsregierung bekannt, wie groß der Anteil der Auszubildenden in Großbetrieben ist?
  
5. Wie verteilen sich die vorzeitigen Ausbildungsaufösungen und Ausbildungsabbrüche auf die KMU und die Großbetriebe?
  
- 6.1 Ist der Staatsregierung bekannt, wie viele Ausbildungsplätze im Freistaat Bayern in den Jahren 2015 bis 2018 unbesetzt geblieben sind (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Jahren)?
- 6.2 Ist der Staatsregierung bekannt, wie viele Ausbildungsplätze in Großbetrieben unbesetzt geblieben sind?
- 6.3 Ist der Staatsregierung bekannt, wie viele Ausbildungsplätze in KMU unbesetzt geblieben sind?

# Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 21.03.2019

## 1.1 Wie viele bayerische Unternehmen lassen sich als Großbetriebe definieren?

Unternehmen können je nach ihrer Größe in verschiedene Kategorien unterteilt werden. Dafür können verschiedene Kriterien verwendet werden (z. B. die Zahl der Beschäftigten, der Mitarbeiter, die Bilanzsumme, Investitionen usw.). Die gängigste Unterteilung im statistischen Zusammenhang ist jedoch die Zahl der Beschäftigten mit folgender Einteilung (vgl. eurostat, Statistics Explained, Link: [https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Enterprise\\_size/de](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Enterprise_size/de)):

- **kleine und mittlere Unternehmen**, kurz **KMU**: weniger als 250 Beschäftigte; KMU sind weiterhin unterteilt in
  - **Kleinstunternehmen**: weniger als 10 Beschäftigte,
  - **kleine Unternehmen**: 10 bis 49 Beschäftigte,
  - **mittlere Unternehmen**: 50 bis 249 Beschäftigte;und
- **Großunternehmen**: 250 oder mehr Beschäftigte.

Nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit, die diese Einteilung zugrunde legt, gab es zum Stichtag 30.06.2018 in Bayern unter allen 373.308 Betrieben 2.697 Großbetriebe (0,7 Prozent) (siehe die Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit in Anlage 1).

## 1.2 Ist der Staatsregierung bekannt, wie viele dieser Betriebe die Möglichkeit einer Ausbildung anbieten (in Prozent und in absoluten Zahlen)?

Aus dem IAB-Betriebspanel (IAB = Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung) für Bayern 2017 lässt sich ableiten, dass 79 Prozent der ausbildungsberechtigten Betriebe mit 100 bis 499 Beschäftigten im Ausbildungsjahr 2016/2017 neue Ausbildungsplätze anboten. Der Wert für Betriebe ab 500 Beschäftigte liegt bei 97 Prozent, ist aber aufgrund der geringen Fallzahl nur eingeschränkt vergleichbar (vgl. „Beschäftigungstrends im Freistaat Bayern 2017 – Teil I“, Auswertungen zum Ausbildungsgeschehen in Bayern – auch nach Betriebsgrößen, Kapitel 4, S. 56; Link: [https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_inet/arbeit/beschaffungstrends\\_im\\_jahr\\_2017\\_-\\_teil\\_i.pdf](https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/arbeit/beschaffungstrends_im_jahr_2017_-_teil_i.pdf)). Absolute Zahlen liegen nicht vor.

## 1.3 Ist der Staatsregierung bekannt, wie viele dieser Betriebe tatsächlich ausbilden (in Prozent und in absoluten Zahlen)?

Nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit bildeten in Bayern zum Stichtag 30.06.2018 2.178 dieser Großbetriebe aus; das sind 80,8 Prozent der Großbetriebe (siehe Anlage 1).

## 2.1 Wie viele bayerische Unternehmen lassen sich als kleine und mittlere Unternehmen (KMU) definieren?

Zum Stichtag 30.06.2018 gab es lt. Statistik der Bundesagentur für Arbeit 80.569 kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit mehr als zehn und bis zu 249 Beschäftigten (siehe Anlage 1).

## 2.2 Ist der Staatsregierung bekannt, wie viele dieser Betriebe die Möglichkeit einer Ausbildung anbieten (in Prozent und in absoluten Zahlen)?

Nach dem IAB-Betriebspanel 2017 boten von KMU mit fünf bis 19 Beschäftigten 27 Prozent und mit 20 bis 99 Beschäftigten 60 Prozent Ausbildungsplätze an (vgl. „Be-

schäftigungstrends im Freistaat Bayern 2017 – Teil I“, Auswertungen zum Ausbildungsgeschehen in Bayern – auch nach Betriebsgrößen, Kapitel 4, S. 56; Link: [https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_inet/arbeit/beschäftigungstrends\\_im\\_jahr\\_2017\\_-\\_teil\\_i.pdf](https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/arbeit/beschäftigungstrends_im_jahr_2017_-_teil_i.pdf)). Absolute Zahlen liegen nicht vor.

**2.3 Ist der Staatsregierung bekannt, wie viele dieser Betriebe tatsächlich ausbilden (in Prozent und in absoluten Zahlen)?**

37.144 der 80.569 KMU (mit mehr als zehn und bis zu 249 Beschäftigten) bildeten zum Stichtag 30.06.2018 lt. Statistik der Bundesagentur für Arbeit aus (46,1 Prozent) (siehe Anlage 1).

**3.1 Wie hoch ist die Anzahl der Kleinstunternehmer (= Betriebe mit weniger als zehn Mitarbeitern) in Bayern?**

Die Anzahl der Betriebe mit unter zehn Beschäftigten betrug zum Stichtag 30.06.2018 lt. Statistik der Bundesagentur für Arbeit in Bayern 290.042 (siehe Anlage 1).

**3.2 Ist der Staatsregierung bekannt, wie viele Auszubildende diese Betriebe beschäftigen (in Prozent und in absoluten Zahlen)?**

In diesen Betrieben waren zum Stichtag 30.06.2018 lt. Statistik der Bundesagentur für Arbeit 40.737 Auszubildende beschäftigt (Auszubildende insgesamt: 237.041). Das entspricht 17,2 Prozent aller Auszubildenden (siehe Anlage 1).

**3.3 Ist der Staatsregierung bekannt, wie viele Auszubildende in diesen Betrieben ihre Ausbildung vorzeitig abgebrochen haben (ohne Abschluss)?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, da es keine Statistik zu Ausbildungsaufösungen und Ausbildungsabbrüchen, unterteilt nach Betriebsgröße, gibt.

**4.1 Ist der Staatsregierung bekannt, wie viele Auszubildende es jeweils in den Jahren 2015 bis 2018 im Freistaat Bayern gab (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Jahren)?**

Auszubildende jeweils Ende Juni in den Jahren 2015 bis 2016 Bayern waren lt. der Statistik der Bundesagentur für Arbeit:

2015: 234.054

2016: 233.892

2017: 237.381

2018: 237.041

(Anlage 2: „Bestand an sozialversicherungspflichtigen Auszubildenden“, Statistik der Bundesagentur für Arbeit).

**4.2 Ist der Staatsregierung bekannt, wie groß der Anteil der Auszubildenden in KMU ist?**

Der Anteil der Auszubildenden in KMU (Ausbildungsquote) mit mehr als zehn und bis zu 249 Beschäftigten lag zum Stichtag 30.06.2018 lt. Statistik der Bundesagentur für Arbeit bei 4,6 Prozent; unter den 2.794.996 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten waren 127.286 Auszubildende (siehe Anlage 1).

**4.3 Ist der Staatsregierung bekannt, wie groß der Anteil der Auszubildenden in Großbetrieben ist?**

Der Anteil der Auszubildenden in Großbetrieben lag zum Stichtag 30.06.2018 lt. Statistik der Bundesagentur für Arbeit bei 3,5 Prozent; unter den 1.952.603 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten waren 69.018 Auszubildende (siehe Anlage1).

**5. Wie verteilen sich die vorzeitigen Ausbildungsaufösungen und Ausbildungsabbrüche auf die KMU und die Großbetriebe?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, weil es keine Statistik zu Ausbildungsaufösungen und Ausbildungsabbrüchen, unterteilt nach Betriebsgröße, gibt.

**6.1 Ist der Staatsregierung bekannt, wie viele Ausbildungsplätze im Freistaat Bayern in den Jahren 2015 bis 2018 unbesetzt geblieben sind (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Jahren?)**

Die Anzahl der unbesetzten Ausbildungsstellen in Bayern betrug lt. Statistik der Bundesagentur für Arbeit jeweils im September des betreffenden Jahres (Anlage 3):

2015: 10.755

2016: 12.062

2017: 14.372

2018: 16.236

(Hinweis: Die Ausbildungsstellen beziehen sich nur auf die im Ausbildungsjahr bei den Arbeitsagenturen gemeldeten Ausbildungsstellen.)

**6.2 Ist der Staatsregierung bekannt, wie viele Ausbildungsplätze in Großbetrieben unbesetzt geblieben sind?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, weil es keine Statistik zu unbesetzten Ausbildungsplätzen, unterteilt nach Betriebsgröße, gibt.

**6.3 Ist der Staatsregierung bekannt, wie viele Ausbildungsplätze in KMU unbesetzt geblieben sind?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, weil es keine Statistik zu unbesetzten Ausbildungsplätzen, unterteilt nach Betriebsgröße, gibt.

**Betriebe und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SvB) am Arbeitsort (AO) nach Betriebsgrößenklassen**

Bayern

Stichtag: 30.06.2018

Betriebsgrößenklasse	Betriebe		Anteil in %	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte		Anteil in %
	Insgesamt	darunter: Betriebe mit mind. 1 Auszubildenden		Insgesamt	darunter: Auszubildende	
Insgesamt	373.308	70.615	18,9	5.598.946	237.041	4,2
1 bis unter 10 SvB	290.042	31.293	10,8	851.347	40.737	4,8
1 bis unter 6 SvB	244.166	18.562	7,6	519.126	21.888	4,2
6 bis unter 10 SvB	45.876	12.731	27,8	332.221	18.849	5,7
10 bis unter 250 SvB	80.569	37.144	46,1	2.794.996	127.286	4,6
10 bis unter 20 SvB	39.846	15.073	37,8	536.625	28.760	5,4
20 bis unter 50 SvB	25.945	12.606	48,6	783.612	37.714	4,8
50 bis unter 100 SvB	9.268	5.624	60,7	641.811	27.623	4,3
100 bis unter 250 SvB	5.510	3.841	69,7	832.948	33.189	4,0
250 und mehr SvB	2.697	2.178	80,8	1.952.603	69.018	3,5
250 bis unter 500 SvB	1.688	1.315	77,9	583.470	21.395	3,7
500 und mehr SvB	1.009	863	85,5	1.369.133	47.623	3,5

Erstellungsdatum: 13.02.2019, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 280397

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

## Methodische Hinweise - Revision der Beschäftigungsstatistik 2017

Im Jahr 2016 sind aufgrund eines technischen Problems im Datenverarbeitungsprozess in größerem Umfang Arbeitgebermeldungen zur Sozialversicherung nicht in die Statistik-Datenverarbeitung eingeflossen. Diese Meldungen wurden im Jahr 2017 nachträglich aufgenommen und die Ergebnisse der Beschäftigungsstatistik neu ermittelt. Daher erfolgt eine Revision der Beschäftigungsstatistik.

Folgende signifikante Effekte sind hervorzuheben:

- Der Bestand an sozialversicherungspflichtig und geringfügig entlohnten Beschäftigten für die Berichtsmonate Juni und Juli 2016 war insgesamt leicht unterzeichnet.

Berichtsmonat	Messgröße	Revisionseffekt (gerundet)		
		sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigte	geringfügig entlohnte Beschäftigte	kurzfristig Beschäftigte
Juni 2016	Bestand	+ 69.600 (+ 0,2 %)	+ 7.300 (+ 0,1 %)	- 200 (- 0,1 %)
Juli 2016	Bestand	+ 119.900 (+ 0,4 %)	+ 16.300 (+ 0,2 %)	- 200 (- 0,1 %)

- Die Anzahl der begonnenen und beendeten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse war im 1. Quartal 2016 untererfasst und ist durch die Revision korrigiert worden.

Berichtsmonat	Messgröße	Revisionseffekt (gerundet)
1. Quartal 2016	begonnene Beschäftigungsverhältnisse	+ 18.600 (+ 0,7 %)
1. Quartal 2016	beendete Beschäftigungsverhältnisse	+ 9.000 (+ 0,4 %)

- Die Anzahl der beendeten Beschäftigungsverhältnisse war vor der Revision im 2. und 3. Quartal 2016 deutlich überzeichnet.

Berichtsmonat	Messgröße	Revisionseffekt (gerundet)
2. Quartal 2016	beendete Beschäftigungsverhältnisse	- 56.800 (- 2,6 %)
3. Quartal 2016	beendete Beschäftigungsverhältnisse	- 62.300 (- 2,2 %)

Die Statistik und Arbeitsmarktberichterstattung der Bundesagentur für Arbeit schließt im Zuge der Revision 2017 zudem die seit längerer Zeit bestehende Lücke (von Januar 2011 bis September 2012) in der Berichterstattung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zum Merkmal Arbeitszeit (Vollzeit / Teilzeit). Angaben zu Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung stehen damit durchgängig für alle Berichtsmonate zur Verfügung.

Der Methodenbericht „Revision der Beschäftigungsstatistik 2017“ mit ausführlichen Informationen steht im Internet zur Verfügung:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Methodenberichte/Beschaeftigungsstatistik/Methodenberichte-Beschaeftigungsstatistik-Nav.html>



## Methodische Hinweise - Betriebe im Sinne des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung

### Meldeverfahren zur Sozialversicherung

Arbeitgeber erstatten für ihre sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten Meldungen zur Sozialversicherung. Die rechtliche Grundlage hierfür ist § 28a Sozialgesetzbuch IV (SGB IV). Damit Betriebe an dem automatisierten Meldeverfahren zur Sozialversicherung teilnehmen können, benötigen sie eine Betriebsnummer. Diese ist das Kriterium für die Abgrenzung eines Betriebes im Sinne des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung.

Weiterführende Informationen zur Meldung zur Sozialversicherung und Betriebsnummernvergabe finden Sie im Internet unter:

[http://www.arbeitsagentur.de/nn\\_27790/Navigation/zentral/Unternehmen/Sozialversicherung/Sozialversicherung-Nav.html](http://www.arbeitsagentur.de/nn_27790/Navigation/zentral/Unternehmen/Sozialversicherung/Sozialversicherung-Nav.html)

### Betriebe in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Betrieb im Sinne des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung ist eine regional und wirtschaftsfachlich abgegrenzte Einheit, in der mindestens ein sozialversicherungspflichtig oder geringfügig Beschäftigter tätig ist. Hierbei werden in Auswertungen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit nur Betriebe ausgewiesen, in denen mindestens ein sozialversicherungspflichtig Beschäftigter tätig ist. Auswertungen erfolgen ausschließlich nach dem Arbeitsortprinzip (Sitz des Betriebes und Arbeitsort der Beschäftigten) und werden mit dem Referenzstichtag 30. Juni veröffentlicht.

Grundlage der regionalen Zuordnung ist das Gemeindegebiet. Das heißt, ein Unternehmen mit Niederlassungen (Filialen) in verschiedenen Gemeinden besteht aus verschiedenen Betrieben; diese Betriebe haben jeweils eine eigene Betriebsnummer. Ebenso kann der Betrieb auch aus mehreren Niederlassungen in einer Gemeinde bestehen, die lediglich eine Betriebsnummer benötigen, wenn sie denselben wirtschaftsfachlichen Schwerpunkt besitzen.

### Wirtschaftsfachliche Zuordnung

Die wirtschaftsfachliche Zuordnung folgt dem wirtschaftlichen Schwerpunkt des Betriebs. Dieser richtet sich nach dem Betriebszweck oder der wirtschaftlichen Tätigkeit des überwiegenden Teils der Beschäftigten. Das heißt, ein Betrieb mit Sitz in einer Gemeinde und mit Tätigkeit in verschiedenen Bereichen, aber ausschließlich einer Niederlassung, bekommt lediglich eine Betriebsnummer und wird auch wirtschaftsfachlich nur einem Schwerpunkt zugeordnet.

Dieser wirtschaftsfachliche Schwerpunkt ist der Klassifikation der Wirtschaftszweige von 2008 entnommen und steht als auswertbares Merkmal durch die Zuordnung eines Beschäftigten über die Betriebsnummer in der Meldung zur Sozialversicherung sowohl für Beschäftigte als auch Betriebe zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zur Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 finden Sie unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Klassifikation-der-Wirtschaftszweige/Klassifikation-der-Wirtschaftszweige-2008/Klassifikation-der-Wirtschaftszweige-2008-Nav.html>

### Datenschutz

Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte unter 3 und Daten, aus denen sich rechnerisch eine Differenz ermitteln lässt, mit \* anonymisiert.

Gleiches gilt bei Auswertungen zum Arbeitsort, wenn in einer Region oder Rubrik der Klassifikation der Wirtschaftszweige weniger als 3 Betriebe ansässig sind oder einer der Betriebe einen so hohen Beschäftigtenanteil auf sich vereint, dass die Beschäftigtenzahl praktisch eine Einzelangabe über diesen Betrieb darstellt (Dominanzfall). Hierbei gelten folgende Regeln: bei 3 bis 9 Betrieben, die hinter einer Beschäftigtenzahl stehen, darf keiner der Betriebe 50 oder mehr Prozent der Beschäftigten auf sich vereinen. Bei 10 oder mehr Betrieben dürfen auf keinen Betrieb 85 oder mehr Prozent der Beschäftigten entfallen.



## Methodische Hinweise - Sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte

**Grundlage der Statistik** bildet das Meldeverfahren zur Sozialversicherung, in das alle Arbeitnehmer (einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten) einbezogen sind, die der Kranken- oder Rentenversicherungspflicht oder Versicherungspflicht nach dem SGB III unterliegen. Auf Basis der Meldungen zur Sozialversicherung durch die Betriebe wird vierteljährlich (stichtagsbezogen) mit 6 Monaten Wartezeit der Bestand an sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten ermittelt.

**Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte** umfassen alle Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Dazu gehören insbesondere auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten und Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende (siehe o. g. Ausnahme).

**Midijobs** sind sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, deren regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt zwischen 450 und 850 Euro liegt (bis 31.12.2012: zwischen 400 und 800 Euro) und für die der Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) auf die Anwendung der Gleitzone Regelung nicht verzichtet hat. Die Betriebe machen jährlich Angaben darüber, ob das Arbeitsentgelt während des Meldezeitraums in der Gleitzone lag, und zwar in allen Entgeltabrechnungszeiträumen (**echte Gleitzonefälle**) oder ob sowohl Entgeltabrechnungszeiträume in der Gleitzone als auch darunter oder darüber vorlagen (**Mischfälle**), oder ob das Arbeitsentgelt nicht innerhalb der Gleitzone lag (keine Gleitzonefälle) bzw. ob auf die Anwendung der Gleitzone Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung verzichtet wurde. Auswertungen zu den Midijobs können nicht quartalsweise, sondern nur zum Stichtag 31.12. vorgenommen werden. Nur für diesen Stichtag liegen weitgehend vollzählige Angaben über Beschäftigungen in der Gleitzone vor. Auswertungen zu den Midijobs liegen ab dem Stichtag 31.12.2003 vor.

Zu den **geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen** zählen Arbeitsverhältnisse mit einem niedrigen Lohn (**geringfügig entlohnte Beschäftigung**) oder mit einer kurzen Dauer (**kurzfristige Beschäftigung**). Beide werden auch als "Minijob" bezeichnet.

Eine **geringfügig entlohnte Beschäftigung** nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§ 14 SGB IV) regelmäßig im Monat die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet. Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt bis einschließlich zum 31.12.2012 400 Euro und ab dem 01.01.2013 450 Euro. Regelmäßig bedeutet, dass, wenn die Grenze von 450 Euro nur gelegentlich und nicht vorhersehbar überschritten wird, trotzdem eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt.

Eine Berichterstattung der **ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten** erfolgt seit dem Stichtag 30.6.1999, **geringfügig entlohnte Beschäftigte im Nebenjob** können ab dem Stichtag 30.6.2003 ausgewertet werden.

Auch die **Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See** veröffentlicht Daten über geringfügig entlohnte Beschäftigte im Rahmen eines vierteljährlichen Geschäftsberichts. Diese Daten stellen keine amtliche Statistik dar und sind nicht geeignet, statistische Aussagen über die Entwicklung der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungssituation in Deutschland zu treffen. Ebenso wenig sind sie eine verlässliche Grundlage für Erwerbstätigenrechnungen oder Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR). Sie liefern vielmehr Informationen über die Geschäftsprozesse der Minijob-Zentrale; es handelt sich somit um Geschäftsdaten. Daher sind die Daten auch nicht mit den statistischen Daten der BA, welche die amtliche Statistik über geringfügig entlohnte Beschäftigte führt, vergleichbar.

Eine **kurzfristige Beschäftigung** liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die im Laufe eines Kalenderjahres, oder auch kalenderjahrüberschreitend, auf nicht mehr als zwei Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich (z. B. durch einen auf längstens ein Jahr befristeten Rahmenarbeitsvertrag) begrenzt ist. Auswertungen zu kurzfristig Beschäftigten können ab dem 1. Quartal 2004 vorgenommen werden.

Eine weitere Unterteilung der Daten über kurzfristig Beschäftigte in ausschließlich und im Nebenjob kurzfristig Beschäftigte ist aus Geheimhaltungsgründen nicht sinnvoll, da die Fallzahlen relativ gering sind.

Werden von einer Person mehrere geringfügige Beschäftigungen ausgeübt, gelten folgende Regeln:

1. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ist neben einer kurzfristigen Beschäftigung erlaubt.
2. Bei der gleichzeitigen Ausübung von mehreren geringfügig entlohten Beschäftigungen darf die Geringfügigkeitsgrenze von 450 EUR nicht überschritten werden.
3. Bei der Ausübung von mehreren kurzfristigen Beschäftigungen darf die Grenze von zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen, innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes, nicht überschritten werden.

Neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung ist die Ausübung einer geringfügigen (Neben-)Beschäftigung zulässig. Für den Fall, dass ein Arbeitnehmer neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung bei anderen Arbeitgebern geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausübt, gilt für die Bereiche der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, dass geringfügig entlohnte Beschäftigungen - mit Ausnahme *einer* geringfügig entlohten Beschäftigung - mit einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung zusammenzurechnen sind. Vgl. Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinien) vom 20. Dezember 2012.

Mehrfachbeschäftigte, die gleichzeitig zwei oder mehr geringfügigen Beschäftigungen nachgehen, werden nur nach den Merkmalen der zuletzt aufgenommenen Beschäftigung ausgewiesen.

Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte unter 3 und Daten, aus denen sich rechnerisch eine Differenz ermitteln lässt, mit \* anonymisiert. Gleiches gilt, wenn in einer Region oder in einem Wirtschaftszweig weniger als 3 Betriebe ansässig sind oder einer der Betriebe einen so hohen Beschäftigtenanteil auf sich vereint, dass die Beschäftigtenzahl praktisch eine Einzelangabe über diesen Betrieb darstellt (Dominanzfall). Hierbei gilt: Bei 3 bis 9 Betrieben, die hinter einer Beschäftigtenzahl stehen, darf keiner der Betriebe 50 oder mehr Prozent der Beschäftigten auf sich vereinen. Bei 10 oder mehr Betrieben dürfen auf keinen Betrieb 85 oder mehr Prozent der Beschäftigten entfallen.

Weiterführende Informationen zur Statistik der sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigung finden Sie unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/cae/servlet/contentblob/4412/publicationFile/858/Qualitaetsbericht-Statistik-Beschaeftigung.pdf>

**Bestand an sozialversicherungspflichtigen Auszubildenden**Bayern  
Zeitreihe

Berichtsmonat	Anzahl
	1
30. Juni 2015	234.054
31. Dezember 2015	272.140
30. Juni 2016	233.892
31. Dezember 2016	274.723
30. Juni 2017	237.381
31. Dezember 2017	277.151
30. Juni 2018	237.041

Erstellungsdatum: 07.03.2019, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 280397

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

#### Aktuelle Hinweise

##### Berichtsjahr 2015/2016:

Mit Beginn des neuen Berichtsjahres 2015/2016 wird in den Statistiken über Berufsausbildungsstellen und Bewerber für Berufsausbildungsstellen die Neustrukturierung der berufskundlichen Gruppen berücksichtigt. Die Zuordnung der Berufe zu verschiedenen berufskundlichen Gruppen erfolgt durch die BA in einem mehrstufigen Verfahren und beruht auf fachlichen Kriterien. Die Neustrukturierung besteht maßgeblich in einer Flexibilisierung der Systematik und einer Modernisierung im Hinblick auf die Gegebenheiten der Bildungslandschaft. Auf die Statistiken über den Ausbildungsstellenmarkt wirkt sich diese Anpassung insofern aus, als nun auch Ausbildungswege, die neben dem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf noch einen weiteren Abschluss ermöglichen („Abiturientenausbildungen“) zu den statistisch relevanten Ausbildungsberufen zählen. Die mengenmäßig größte Bedeutung kommt dabei dem Beruf „Handelsfachwirt/in“ zu. Durch die Änderung erhöht sich über das gesamte Berichtsjahr gesehen auf Bundesebene die Anzahl der Bewerber für Berufsausbildungsstellen um ca. 1.900 oder 0,3 %, die Anzahl der Berufsausbildungsstellen um ca. 10.000 oder 2%.

##### Berichtsjahr 2013/14

In allen statistischen Auswertungen über die gemeldeten und unbesetzten Berufsausbildungsstellen werden ab März 2014 die Ergebnisse einschließlich der Stellen von Kooperationspartnern dargestellt. Zusätzlich zu den traditionellen Verfahren der Bundesagentur für Arbeit Stellen zu melden (direkter Kontakt oder die Jobbörse) wird von den Arbeitgebern immer häufiger die Möglichkeit des automatisierten Datenaustausches genutzt. Die Verfahren werden in den beiden Methodenberichten

- 2014/01: Berücksichtigung von Stellen aus dem automatisierten BA-Kooperationsverfahren  
und

- Statistik über gemeldete Berufsausbildungsstellen: Einbeziehung von Stellen aus dem automatisierten BA-Kooperationsverfahren  
beschrieben.

Bezogen auf die Gesamtzahl der Ausbildungsstellen ist die Anzahl der von Kooperationspartnern gemeldeten Berufsausbildungsstellen aktuell mit 1,1 % Stand März 2014 zwar noch niedrig. Da das automatisierte BA-Kooperationsverfahren aber insbesondere von Arbeitgebern mit einer für den Ausbildungsstellenmarkt bedeutsamen Größenordnung an Ausbildungsstellen verwendet wird, ist eine Einbeziehung bereits zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll. Bei Nichtberücksichtigung dieser Stellen würden sonst für bestimmte Branchen, Berufen und Regionen lückenhafte Informationen vorliegen. Für einen vollständigen Überblick des Ausbildungsplatzangebotes ist die Berücksichtigung aller zur Vermittlung beauftragter Berufsausbildungsstellen daher notwendig.

Bereits publizierte Ergebnisse des Berichtsjahres 2012/13 bleiben unverändert. In den Tabellen des vorliegenden Heftes werden zur besseren Vergleichbarkeit der Daten des aktuellen Berichtsjahres 2013/14 mit dem Vorjahr auch für 2012/13 die Ergebnisse einschl. Kooperationspartnerstellen herangezogen.

##### Berichtsjahr 2012/13

Die Bereinigung eines Verarbeitungsfehlers führt ab Berichtsmont Juli 2013 – ohne Änderung der Bewerberzahl insgesamt - zu leichten strukturellen Verschiebungen der Merkmale „Status der Ausbildungssuche zum 30.9.“ und „Verbleibsart zum 30.9.“.

So tritt eine Reduktion der Anzahl der Bewerber mit Alternative (minus 1%) und einer Erhöhung der Anzahl der unversorgten Bewerber (plus 0,3%) auf.

Der Fehler bzw. die Bereinigung betrifft ausschließlich die Verarbeitung von Daten zugelassener kommunaler Träger. In einzelnen Jobcenterbezirken mit alleiniger kommunaler Trägerschaft können die Veränderungen stärker ins Gewicht fallen.

##### Berichtsjahr 2010/11

Die Anzahl der außerbetrieblichen Berufsausbildungsstellen war im Berichtsjahr 2010/11 in Folge eines technischen Problems in der Agentur für Arbeit Frankfurt/Oder überhöht. Vorjahresvergleiche sind entsprechend nur eingeschränkt möglich. Ohne die Agentur für Arbeit Frankfurt/Oder beträgt die Anzahl im September 2012 514.367 und im September 2011 512.938. Das entspricht einer Veränderung gegenüber dem Vorjahr von 0,3% im September 2012 und 6,6% im September 2011.

In den Berichtsmonaten April, Mai, Juni und Juli 2011 kommt es in den Jobcentern bzw. Kreisen Spree-Neiße (April und Mai 2011), Meißen (April, Mai und Juni 2011), Osnabrück (nur April 2011), Vulkaneifel (April, Mai und Juni 2011) und Ortenaukreis aufgrund von Lieferausfällen eines Merkmals zu einer fehlerhaften Zuordnung der Bewerber für Berufsausbildungsstellen zum Merkmal Status der Ausbildungssuche am 30.09. Die für die genannten Gebiete dargestellte Ergebnisse sind unterschätzt und damit für räumliche und zeitliche Vergleiche nicht geeignet. Für aggregierte Gebietsdarstellungen (z. B. Bundesländer) und die Gesamtanzahl von Bewerbern für Berufsausbildungsstellen (ohne Statusdifferenzierung) gilt ebenfalls wenigstens eine eingeschränkte Vergleichbarkeit, da die ausgewiesenen Werte wegen der Lieferausfälle ebenfalls unterschätzt sind.

**Seit Beginn des jeweiligen Berichtsjahres gemeldete Berufsausbildungsstellen, darunter unbesetzte Berufsausbildungsstellen**

Bayern (Gebietsstand Januar 2019)

Zeitreihe, jew. September

Die Daten basieren auf revidierten Ergebnissen und können deshalb von den bisher veröffentlichten Zahlen abweichen. Erläuterungen enthalten die Hinweise zur Revision der Statistik über gemeldete Berufsausbildungsstellen 2018 (Tabellenblatt "Hinweis\_Rev\_Stellen").

Merkmale	Berichtsjahr	Veränderung gegenüber des Vorjahres										
	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	absolut	in %
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
<b>Insgesamt</b>	84.665	83.496	92.146	98.230	100.110	100.261	100.121	103.215	104.617	109.539	4.922	4,7
darunter unbesetzte Berufsausbildungsstellen	4.820	5.068	7.733	9.476	9.276	10.163	10.755	12.062	14.372	16.236	1.864	13,0
Anteil an Insgesamt in %	5,7	6,1	8,4	9,6	9,3	10,1	10,7	11,7	13,7	14,8	X	X

Erstellungsdatum: 13.02.2019, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 280397

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

X Nachweis ist nicht sinnvoll.



## Hinweise zur Revision der Statistik über gemeldete Berufsausbildungsstellen 2018

### Allgemeines

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit hat die Konzeption der Statistik über Berufsausbildungsstellen weiterentwickelt. Die Weiterentwicklung bedeutet qualitative Verbesserungen und inhaltliche Erweiterungen, die den Ausbildungsstellenmarkt präziser abbilden. Die Umstellung erfolgt mit Berichtsmonat Januar 2018. Gleichzeitig werden die Daten beginnend mit dem Berichtsjahr 2006/2007 revidiert. Die Änderungen sind verfeinerte statistische Auswertungsmöglichkeiten. Die zu Grunde liegenden Vermittlungsprozesse bleiben unberührt.

### Inhaltliche Neuerungen ab Januar 2018

Eine Stelle, die am 30.09. unbesetzt ist, wird am 01.10. automatisch nun auch als unbesetzte Stelle des neuen Berichtsjahres gezählt - analog zur Bewerberseite. Bisher wurden die Stellen erst dann gezählt, wenn sie vom Vermittler aufgerufen wurden, was eine leichte Unterzeichnung zur Folge hatte.

Im operativen Fachverfahren gelöschte Ausbildungsstellen verbleiben nun in der statistischen Anwesenheitsgesamtheit. Bisher konnte die Löschung zum Verlust der Stelle auch in der statistischen Zählung führen.

Eine Ausbildungsstelle wird auch dann in einem Berichtsjahr berücksichtigt, wenn ihr Ausbildungsbeginn auf das folgende Berichtsjahr verschoben wurde. Dies entspricht der Logik der Anwesenheitsgesamtheit: Für das ursprüngliche Berichtsjahr hat mindestens einmal ein gültiges Stellenangebot vorgelegen. Als unbesetzte Berufsausbildungsstelle wird die Stelle nur in dem Berichtsjahr gezählt, in dem der Ausbildungsbeginn verschoben wurde. Die Berichterstattung weist nur Stellen mit Ausbildungsbeginn im jeweils aktuellen Berichtsjahr aus.

Außerbetriebliche Ausbildungsstellen werden besser erfasst, da das Neuverfahren stornierte außerbetriebliche Ausbildungsstellen nicht mehr berücksichtigt. Die Zahl der außerbetrieblichen Berufsausbildungsstellen sagt somit künftig genauer aus, in welchem Umfang außerbetriebliche Ausbildungsangebote tatsächlich den Ausbildungsstellenmarkt stützen.

### Auswirkungen der Revision

Für das Bundesgebiet insgesamt ergibt sich zum 30.9.2017, dem Abschluss des Berichtsjahres 2016/2017, ein leichter Rückgang der gemeldeten Berufsausbildungsstellen gegenüber dem bisher publizierten Ergebnis um 4.878 oder 0,9 % auf nunmehr 544.907. Für die Teilgröße der betrieblichen Stellen ist ein Anstieg von 5.600 oder 1,1 % auf 527.470 zu verzeichnen und für die Teilgröße der außerbetrieblichen Stellen ein erheblicher Rückgang um 10.478 oder 37,5 % auf 17.437. Die Anzahl der am 30.9. unbesetzten Berufsausbildungsstellen ändert sich praktisch nicht: Zuwachs um 47 oder 0,1 % auf nunmehr 48.984.

Ausführlicher sind die inhaltlichen Änderungen im Methodenbericht „Weiterentwicklung der Berufsausbildungsstellen-Statistik“ (Mai 2017) beschrieben. Detaillierte, auch regionalisierte Revisionsauswirkungen sind im Methodenbericht „Revision der Statistik über Berufsausbildungsstellen 2018“ zu finden:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Methodenberichte/Ausbildungsstellenmarkt/Methodenberichte-Ausbildungsstellenmarkt-Nav.html>



## Hinweise zu den Statistiken über den Ausbildungsstellenmarkt

### Aktuelle Informationen

#### Berichtsjahr 2016/2017

#### Bewerber für Berufsausbildungsstellen – Statistische Neuordnung der Versorgungsrelevanz von Maßnahmen und Praktika

Bewerber für Berufsausbildungsstellen werden als versorgt gezählt, wenn sie eine Berufsausbildung oder eine Alternative zu einer Berufsausbildung aufweisen. Zu den Alternativen zählen u. a. bestimmte arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und Praktika. Ab dem Berichtsjahr 2016/2017 zählen nur noch diejenigen Maßnahmen als versorgungsrelevant, die

- einen Bildungscharakter aufweisen, indem sie die Chancen des Bewerbers auf dem Ausbildungsmarkt erhöhen oder
- auf eine Ausbildung vorbereiten oder
- eine Ausbildung ersetzen oder
- das Ziel eines Berufsabschlusses haben.

Bei Maßnahmen, die nicht das Ziel eines Berufsabschlusses aufweisen, muss eine Teilnahme von mindestens sechs Monaten vorliegen, damit die Maßnahmen als versorgungsrelevant berücksichtigt werden. Bei Praktika gilt ebenfalls eine Minstdauer von sechs Monaten für die Zählung als Versorgungstatbestand.

Die Änderung erfolgt für die Daten ab dem 1. Oktober 2016, rückwirkende Datenänderungen werden nicht vorgenommen. Bei einer simulierten Anwendung der Änderung für das Ausbildungsjahr 2015/2016 ergibt sich zum Berichtsjahresende (September 2016) eine Zunahme um ca. 1.100 unversorgte Bewerber, die bislang als Bewerber mit Alternative berücksichtigt wurden. Des Weiteren ergeben sich geringfügige Verschiebungen bei dem Verbleib von geförderten zu ungeforderten Berufsausbildungen. Die Gesamtzahl der Bewerber und weitere Merkmale sind von der Änderung nicht betroffen.

#### Allgemeines

Sowohl die Agenturen für Arbeit (AA) als auch Jobcenter in gemeinsamer Einrichtungen (JC gE) und in alleiniger kommunaler Trägerschaft (JC zKT) haben Ausbildungsvermittlung nach § 35 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) durchzuführen. Träger der Grundsicherung können diese Aufgabe durch die AA wahrnehmen lassen (§ 16 Abs. 4 SGB II).

Die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass der Einschaltungsgrad (gemeldete Ausbildungsstellen und gemeldete Bewerber) gemessen an Gesamtangebot und Gesamtnachfrage sehr hoch ist. Ein nicht quantifizierbarer Teil der Inanspruchnahme durch Arbeitgeber und Jugendliche – insbesondere der freiwilligen Inanspruchnahme nach dem SGB III – richtet sich nach den jeweiligen Verhältnissen auf dem Ausbildungsmarkt. Bei wachsendem Nachfrageüberhang nutzen Ausbildungsbetriebe die Ausbildungsvermittlung seltener und später, die Jugendlichen jedoch häufiger und früher. Bei einem Angebotsüberhang verhält es sich umgekehrt. Daher sind direkte Rückschlüsse auf die absoluten Zahlen von Gesamtangebot und Gesamtnachfrage<sup>1)</sup> nicht möglich.

Die Arbeitsverfahren bei den Trägern der Ausbildungsstellenvermittlung sind darauf ausgerichtet, bis zum 30. September möglichst für alle Bewerber eine Einmündung in eine Ausbildungsstelle zu erreichen oder eine Klärung des Vorhandenseins einer Alternative zur Berufsausbildung herbeizuführen. Auch danach werden die Vermittlungsbemühungen für unversorgte Bewerber fortgesetzt.

<sup>[1]</sup> Gesamtangebot: Bis zum 30. September abgeschlossene Ausbildungsverträge zuzüglich der zum 30. September gemeldeten, noch unbesetzten Ausbildungsstellen

Gesamtnachfrage: Bis zum 30. September abgeschlossene Ausbildungsverträge zuzüglich der zum 30. September gemeldeten, unversorgten Bewerber.

## Hinweise zu den Statistiken über den Ausbildungsstellenmarkt

### Definitionen

#### Berichtsjahr

Das Berichtsjahr ist der Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres. Um alle Bewerber und Berufsausbildungsstellen, die während eines Berichtsjahres bei den AA und JC gemeldet waren, abzubilden, werden Bewerber und Berufsausbildungsstellen jeweils kumuliert seit Beginn des Berichtsjahres ausgewiesen. Das bedeutet, jeder Bewerber bzw. jede Berufsausbildungsstelle, die mindestens einmal während des Berichtsjahres gemeldet war, bleibt statistisch bis zum Ende des Berichtsjahres in der Grundgesamtheit enthalten (Prinzip der Anwesenheitsgesamtheit), auch wenn der Vermittlungsauftrag längst beendet wurde.

#### Bewerber

Personenbezogene Ausdrücke wie „Bewerber“ bezeichnen Personen beiderlei Geschlechts. Differenzierungen nach dem Geschlecht werden durch die Attribute „weiblich“ oder „männlich“ kenntlich gemacht.

Als Bewerber für Berufsausbildungsstellen zählen diejenigen gemeldeten Personen, die im Berichtsjahr individuelle Vermittlung in eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildungsstelle in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) wünschen und deren Eignung dafür geklärt ist bzw. deren Voraussetzung dafür gegeben ist. Hierzu zählen auch Bewerber für eine Berufsausbildungsstelle in einem Berufsbildungswerk oder in einer sonstigen Einrichtung, die Ausbildungsmaßnahmen für behinderte Menschen durchführt.

Zu den Bewerbern für Berufsausbildungsstellen rechnen auch solche Jugendliche, die für eine Berufsausbildung im dualen System vorgemerkt wurden, sich aber im Zuge ihres individuellen Berufswahlprozesses im Laufe des Berichtsjahres aus unterschiedlichen Gründen für andere Ausbildungs-/Bildungsalternativen – wie z. B. Schulbildung, Studium, Aufnahme einer Berufsausbildung außerhalb des dualen Systems oder auch eine Beschäftigung – entscheiden. Unter den gemeldeten Bewerbern befinden sich auch Personen, die die Schule nicht im laufenden Berichtsjahr, sondern im Vorjahr oder in früheren Jahren verlassen haben und somit zusätzlich zum Nachfragepotential des aktuellen Schulentlassjahres eine Ausbildung aufnehmen wollen.

Folgende Statusgruppen zur Ausbildungsuche werden unterschieden:

Als **einmündender Bewerber** wird berücksichtigt, wer im Laufe des Berichtsjahres oder später eine Ausbildung aufnimmt.

**Andere ehemalige Bewerber** haben keine weitere aktive Hilfe bei der Ausbildungsuche nachgefragt, ohne dass der Grund explizit bekannt ist. Wird die Ausbildungsuche fortgesetzt, obwohl der Bewerber bereits eine alternative Möglichkeit zur Ausbildung hat, wird dieser Kunde der Gruppe **Bewerber mit Alternative zum 30.09.** zugeordnet. Zu den Alternativen gehören z. B. Schulbildung, Berufsgrundschuljahr, Berufsvorbereitungsjahr, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Einstiegsqualifizierung Jugendlicher oder freiwillige soziale Dienste.

Zu den **unversorgten Bewerbern** rechnen Kunden, für die weder die Einmündung in eine Berufsausbildung, noch ein weiterer Schulbesuch, eine Teilnahme an einer Fördermaßnahme oder eine andere Alternative zum 30.09. bekannt ist und für die Vermittlungsbemühungen laufen.

#### Berufsausbildungsstellen

Als Berufsausbildungsstellen zählen alle mit einem Auftrag zur Vermittlung gemeldeten und im Berichtsjahr zu besetzenden betrieblichen und außerbetrieblichen Berufsausbildungsstellen für anerkannte Ausbildungsberufe nach dem BBiG, einschließlich der Ausbildungsplätze in Berufsbildungswerken und sonstigen Einrichtungen, die Ausbildungsmaßnahmen für behinderte Menschen (§ 102 SGB III) durchführen. Als betriebliche Berufsausbildungsstellen zählen gemeldete Berufsausbildungsstellen abzüglich Berufsausbildungsstellen in außerbetrieblichen Einrichtungen, abzüglich Berufsausbildungsstellen für Rehabilitanden mit Ausnahme der nach § 241 Abs. 2 SGB III geförderten Ausbildungsstellen.

#### Erhebungszeitpunkt

Die Daten werden monatlich mit Bezug auf einen bestimmten Stichtag (Mitte des Monats am allgemeinen Stichtag der Arbeitslosenstatistik) aufbereitet. Ausnahme ist der Zähltag zum Ende des Berichtsjahres im Berichtsmonat September, der 30. September. Für AA und JC gE werden die bis einschließlich zu diesem Tag gelieferten Daten berücksichtigt. Bei den JC zkt wird für das Berichtsjahresende auch die Datenlieferung zum Stichtag Oktober einbezogen, um Informationen berücksichtigen zu können, die zwischen dem regulären Zähltag Mitte September und dem 30. September erfasst wurden. Ergänzende Informationen finden Sie im Methodenbericht "Einheitlicher Datenstand zum Berichtsjahreswechsel und Revision der Ergebnisse zum Ende des Berichtsjahres 2008/2009"

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Methodenberichte/Ausbildungsstellenmarkt/Methodenberichte-Ausbildungsstellenmarkt-Nav.html>).

## Hinweise zu den Statistiken über den Ausbildungsstellenmarkt

### Historie

Die regionale Zuordnung von Berufsausbildungsstellen erfolgt bis zum Berichtsjahr 2004/2005 nach dem Ort der betreuenden Dienststelle, ab 2005/2006 nach dem Arbeitsort. Bewerber für Berufsausbildungsstellen werden ab September 2003 nach dem Wohnort ausgewertet. Ab dem Berichtsjahr 2006/2007 wird für Bewerber ein differenzierter Status (der Ausbildungssuche) verarbeitet (bis 2005/2006: „nicht vermittelte Bewerber“). Ab dem Berichtsjahr 2007/2008 erfolgt eine tagesgenaue Erfassung von Bewerbern für Berufsausbildungsstellen und ihren Eigenschaften. Ab dem Berichtsjahr 2008/2009 werden in den Statistiken zu Bewerbern für Berufsausbildungsstellen die durch Addition ermittelten Gesamtergebnisse (einschließlich der Daten der JC zKT) publiziert. Eine alleinige Ausweisung der Ergebnisse aus den JC zKT ist aufgrund der kleinen Fallzahlen auf regionaler Ebene für den Ausbildungsstellenmarkt nicht repräsentativ.

Mit Beginn des Berichtsjahres 2015/2016 wird in den Statistiken über Berufsausbildungsstellen und Bewerber für Berufsausbildungsstellen die Neustrukturierung der berufskundlichen Gruppen berücksichtigt. Damit werden auch Ausbildungswege, die neben dem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf noch einen weiteren Abschluss ermöglichen („Abiturientenausbildungen“) zu den statistisch relevanten Ausbildungsberufen gezählt.

### Einschränkungen wichtiger Merkmale

Die Einführung des operativen Vermittlungs- Beratungs- und Informationssystem der Bundesagentur für Arbeit (VerBIS) im Jahr 2006 ging mit konzeptionellen Änderungen einher. Die Dimensionen „Status der Ausbildungssuche“ sowie „Verbleibsart“ sind daher grundsätzlich nicht vergleichbar mit den entsprechenden Dimensionen der Berichtsjahre vor Oktober 2006. Eine Ausnahme bilden die „unversorgten Bewerber“ sowie die „einstimmigen Bewerber“. Diese sind jeweils im Berichtsmonat September uneingeschränkt vergleichbar zu den entsprechenden Statusgruppen der Vorjahre.

Die tagesgenaue Berücksichtigung von Bewerberinformationen kann aus technischen Gründen erst ab Oktober 2007 erfolgen. Insofern sind die Ergebnisse des Berichtsjahres 2006/2007 nur mit leichten Einschränkungen vergleichbar mit den Ergebnissen ab Oktober 2007.

Die Gesamtsumme aus Daten der AA/JC gE und der JC zKT enthält in geringem Umfang Überschneidungen, d. h. Bewerber, die sowohl von AA/JC gE als auch von JC zKT bei der Ausbildungsstellensuche unterstützt und gemeldet wurden und im Gesamtergebnis doppelt nachgewiesen werden.

Solche Überschneidungen entstehen etwa in Folge des Eintretens von Hilfebedürftigkeit i. S. des SGB II, nachdem der Bewerber über eine AA eine Ausbildung suchte, bzw. umgekehrt bei Wegfall der Bedürftigkeit. Sie sind somit durchaus systemkonform. Anzahl und Struktur der Überschneidungen belegen die Richtigkeit der Einbeziehung in die Berichterstattung, ohne dass die Beurteilung des Gesamtangebotes nachhaltig eingeschränkt würde.

Ergänzende Informationen zu Überschneidungen bei den gemeldeten Bewerbern sowie bei JC zKT gemeldete unbesetzte Berufsausbildungsstellen sind im Bericht „Analyse der Bewerber und Berufsausbildungsstellen“

[http://statistik.arbeitsagentur.de/nn\\_307948/Statistischer-Content/Statistik-nach-Themen/Ausbildungsstellenmarkt/Ausbildungsstellenmarkt.html](http://statistik.arbeitsagentur.de/nn_307948/Statistischer-Content/Statistik-nach-Themen/Ausbildungsstellenmarkt/Ausbildungsstellenmarkt.html))

enthalten.

Die Angaben zu den Berufsausbildungsstellen enthalten keine Daten von JC zKT. Nach Einschätzung der Statistik der BA dürften bei den JC zKT nur wenige ungeforderte Ausbildungsstellen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) gemeldet sein, die nicht gleichzeitig bei den AA/JC gE erfasst sind. Deshalb wird der Bewerberzahl einschließlich JC zKT die Zahl der Berufsausbildungsstellen ohne JC zKT gegenübergestellt. Auch auf regionaler Ebene tritt insoweit keine nennenswerte Verzerrung ein, wenn ausschließlich die bei den AA und JC gE gemeldeten Berufsausbildungsstellen verwendet werden. Dagegen würde eine Berücksichtigung nur der bei den AA und JC gE gemeldeten Bewerber zu ernsthaften Verfälschungen führen.

### Abkürzungen und Zeichenerklärungen

VJ	Vorjahr
-	nichts vorhanden (Zahlenwert genau Null)
*	Zahlenwerte kleiner 3 oder korrespondierende Werte
0 bzw. 0,0	mehr als Nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten Einheit, die in der Tabelle zur Darstellung gebracht werden kann (weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle)
.	kein Nachweis vorhanden
x	Nachweis ist nicht sinnvoll
()	Änderung innerhalb einer Reihe, die den zeitlichen Vergleich beeinträchtigt